

1. Allgemeines

Rechtsgrundlage aller Lieferungen und Leistungen sind nur die zwischen den Vertragspartnern getroffenen schriftlichen Vereinbarungen. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, gelten ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für alle von uns übernommenen Aufträge, und zwar auch für solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen.

2. Preise

Der Preis der von uns zu liefernden Erzeugnisse ist der Preis ab Werk Gerüstungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

3. Zustandekommen von Aufträgen

Ein Verkaufs- und Lieferungsvertrag zwischen uns und unserem Kunden kommt erst zustande, wenn der betreffende Auftrag von uns schriftlich bestätigt worden ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß unsere Vertreter oder Angestellten lediglich bevollmächtigt sind, entsprechend den Regelungen der vorliegenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Verträge mit unseren Kunden abzuschließen, und daß von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von vertretungsberechtigten Mitgliedern unseres Hauses (Geschäftsführer) bedürfen.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

An ein Kauf- und Lieferangebot bzw. an einen Auftrag ist unser Kunde 2 Wochen vom Zeitpunkt der Angebotsabgabe an gebunden. Wird die Annahme des Angebotes unsererseits innerhalb dieser Frist nicht schriftlich bestätigt, so erlischt das Angebot, wenn der Kunde uns nach Ablauf der vorgenannten Angebotsfrist eine Nachfrist zur Angebotsannahme von einer Woche gesetzt hat und das Angebot von uns innerhalb dieser Nachfrist nicht angenommen ist.

Bei Anfragen, Katalog-Anforderungen, Auftragsannahmen, Lieferungen und Rechnungsstellungen werden Daten abgespeichert.

4. Sonderfertigung

Bei Sonderfertigung nach Kundenwunsch übernimmt der Besteller die Haftung dafür, daß durch die Verwendung von eingesandten Zeichnungen, Muster und ähnliche Behelfen Rechte Dritter nicht verletzt werden. Für alle uns dadurch etwa treffende Nachteile hat der Besteller uns klag- und schadlos zu halten.

5. Lieferungen, Lieferungstermine

Bei schuldhaften Terminüberschreitungen von mehr als einem Monat ist unser Kunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurückzutreten. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Eine schuldhafte Terminüberschreitung unsererseits liegt nicht vor, wenn die Terminüberschreitung auf von uns nicht veranlaßte Ereignisse, wie etwa Betriebsstörungen, Störung der Beförderungswege, Mangel an Energie, Roh- oder Betriebsstoffen, Streiks oder Aussperrungen beruht. Wird in diesen Fällen, also ohne schuldhaftes Verhalten unsererseits, der Liefertermin bzw. die Lieferfrist um mehr als 2 Wochen überschritten, so können sowohl wir wie auch unser Kunde durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil vom Vertrag zurücktreten.

Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge sind wir in keinem Fall zu weiteren Lieferungen an den betreffenden Kunden verpflichtet.

Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Werk Gerüstungen auf Rechnung und Gefahr unseres Kunden, auch bei Anlieferung durch unsere eigene Fahrzeuge.

6. Transportschäden

Bei Eintritt eines Transportschadens sollte unser Kunde zur Sicherung seiner Ansprüche gegen den jeweiligen Transporter unbedingt folgendes beachten:

1. Bei äußerlich erkennbaren Schäden sollte sofort von dem jeweiligen Frachtführer eine Schadensfeststellung verlangt werden, wobei eine Abnahme der Sendung durch unseren Kunden abgelehnt werden sollte.
2. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden muß die vorgenannte Schadensfeststellung unverzüglich, nachdem der Schaden entdeckt worden ist, ggf. unter Hinzuziehung eines öffentlich vereidigten Sachverständigen geführt werden. Die jeweilige Sendung muß sodann in dem betreffenden Zustand belassen werden.
3. Die vorgenannten Schadensfeststellungen sowie die Stellung von Ersatzansprüchen an die jeweiligen Frachtführer muß bei Postsendungen innerhalb von 24 Stunden, bei Sendungen durch gewerbliche Spediteure oder Frachtführer innerhalb von 4 Tagen, bei Sendungen durch die Deutsche Bundesbahn innerhalb einer Woche nach Anlieferung des betreffenden Gutes erfolgen.
4. Unverzüglich nach der Schadensfeststellung sind wir von dem Schaden zu verständigen, damit wir entscheiden können, ob die Sendung zurückgesandt oder an Ort und Stelle in Ordnung gebracht werden soll.

7. Verpackung

Verpackungsmaterial wird voll in Rechnung gestellt. Gutschriften für zurückgesandte Verpackungen werden nicht erteilt. Unser Kunde ist demgemäß auch nicht berechtigt, Rechnungskürzungen für zurückgesandtes Verpackungsmaterial vorzunehmen. Für Bahn- oder andere Speditionsbehälter berechnen wir Mietgebühren laut dem Bahn- bzw. Speditionstarif in der jeweils gültigen Fassung.

8. Gewährleistung

Wir leisten unseren Kunden Gewähr für eine unserem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Ausführung und Funktion der von uns gelieferten Erzeugnisse und übernehmen für die Dauer von 6 Monaten - vom Tage der Absendung der Ware ab Werk Gerüstungen gerechnet - unter Ausschuß des Rechts auf Wandlung oder Minderung folgende Gewährleistungsverpflichtungen:

1. Treten an die von uns gelieferten Erzeugnisse trotz bestimmungsgemäßen Gebrauchs und sachgemäßer Behandlung seitens unseres Kunden Fehler auf, die auf eine mangelhafte Konstruktion oder Ausführung der Erzeugnisse zurückzuführen sind, so verpflichten wir uns, nach unserer Wahl entweder zur kostenlosen Nachbesserung oder zum kostenlosen Ersatz der schadhaften Teile durch neue Teile.
2. Kann der Fehler nach eines 2fachen Reparaturversuchs oder der zweimaligen Ersatzlieferung von beschädigten Teilen nicht beseitigt werden, so kann unser Kunde nach seiner Wahl Minderung der an uns gezahlten Vergütung verlangen.
3. Weitgehende Gewährleistungsrechte oder über unsere vorgenannten Gewährleistungsverpflichtung hinausgehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ersatzansprüche aus einer evtl. positiven Forderungsverletzung insbesondere übernehmen wir keine Haftung dafür, daß die von uns gelieferten Erzeugnisse für die von unserem Kunden in Aussicht genommenen Zwecke geeignet sind, ebenso wird jeder Ersatz derjenigen Schäden abgelehnt, die nicht an dem Liefergegenstand selbst eintreten, wie etwa Ersatz von Löhnen, Frachtkosten, Verzugsstrafen oder sonstigen Ausfällen oder die im Zusammenhang mit der Verarbeitung der von uns gelieferten Erzeugnisse bei unserem Kunden entstehen sollten.
4. Die von uns übernommenen vorstehenden Gewährleistungsverpflichtungen erlöschen, sofern unser Kunde ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten an den von uns gelieferten Erzeugnissen vorgenommen hat.

Unsere Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht:

- wenn der Fehler auf eine unsachgemäße Benutzung oder Verarbeitung seitens unseres Kunden zurückzuführen ist.
- wenn die von uns gelieferten Erzeugnisse nicht entsprechend von Wartungs oder Pflegerichtlinien behandelt worden sind und der Fehler hierauf zurückzuführen ist.
- wenn der Fehler auf einer unsachgemäßen Veränderung der von uns gelieferten Erzeugnisse, insbesondere einer Verwendung ungeeigneter Ersatzteile beruht.
- Schließlich entfallen unsere vorgenannten Gewährleistungsverpflichtungen auch dann, wenn aufgetretene Fehler nicht rechtzeitig gerügt werden.

Eine rechtzeitige Mängelrüge liegt nur dann vor, wenn sie

- bei Mängeln, die bei Ablieferung der Ware am Bestimmungsort erkennbar sind, unverzüglich nach Erhalt der Ware
- bei Mängeln, die nach Ablieferung der Ware auftreten, unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Absendung der Ware ab Werk Gerüstungen

Mängelrügen müssen uns gegenüber schriftlich geltend gemacht werden. Bei verspätetem Eingang der Mängelrüge erlöschen die von uns übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen. Die Vorschrift des § 377 HGB bleibt unberührt.

9. Umtausch und Rücksendungen

Ware darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zur Gutschrift oder zum Umtausch zurückgesandt werden. Nur einwandfreie gangbare Ware, in ungeöffneter Originalverpackung können innerhalb 90 Tagen nach Lieferung unsere Zustimmung vorausgesetzt zur Teilgutschrift angenommen werden. In dem Falle hat die Rücksendung frachtfrei zu erfolgen. Rücksendungen im Rahmen von Gewährleistungsverpflichtungen bleiben von den bevorstehenden Bestimmungen unberührt.

10. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht ausdrücklich bei Geschäftsabschluß etwas anders vereinbart worden ist, lauten unsere Zahlungsbedingungen:
1/3 des Auftragsbetrages 30 Tage vor Montagebereitschaft unsererseits
1/3 des Auftragsbetrages bei Montagebereitschaft unsererseits
1/3 des Auftragsbetrages sofort nach Rechnungserhalt

2. Sind Teilzahlungen vereinbart, so wird die gesamte Restschuld ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel sofort zur Zahlung fällig:

- a) wenn ein Kunde, der nicht Kaufmann ist, mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens 10% der an uns zu zahlenden Vergütung ausmacht.
 - b) Wenn ein Kunde, der Kaufmann ist, mit einer Rate 14 Tage in Rückstand kommt, seine Zahlungen einstellt, einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt oder wenn über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.
3. Kommt ein Kunde mit der Zahlung des Rechnungsbetrages, bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, so können wir entweder zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Letzterenfalls beträgt der zu ersetzende Schaden unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens, mindestens 20 % des jeweiligen Rechnungsbetrages ohne Umsatzsteuer.
 4. Verzugszinsen werden, unbeschadet des Nachweises eines höheren Verzugsschadens, mindestens mit 2% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
 5. Wechsel, Zahlungsanweisungen und Schecks ohne Scheckkartenvorlage werden von uns nur zahlungshalber unter dem Vorbehalt der Einlösung und nicht an erfüllungsstatt angenommen. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung sowie evtl. anfallende sonstige Kosten, insbesondere Bankspesen, trägt der Kunde.
 6. Offener Kredit kann nur solange gewährt werden, als dieser uns sichergestellt erscheint. Wir sind daher auch ohne besonderen Vorbehalt jederzeit berechtigt, bereits angenommene Wechsel wieder zurückzugeben und stattdessen Barzahlung oder die Stellung sonstiger Sicherheiten zu verlangen. Bei erster Bestellung wird um Angabe von Referenzen gebeten.
 7. Bei Wechselzahlungen wird ein Skonto nicht gewährt.
 8. Seitens unserer Kunden geleistete Vorauszahlungen oder Anzahlungen werden unsererseits nicht verzinst.
 9. Alle Zahlungen werden, stets nur auf den ältesten Schuldrückstand angerechnet, bei einer hiervon abweichenden Tilgungsbestimmung des Kunden behalten wir uns vor, die Annahme der Zahlung abzulehnen und ggf. Schadensersatz zu fordern. Auch bei der Annahme einer solchen Zahlung durch uns bleibt ein evtl. bestehender Schadensersatzanspruch unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zum völligen Ausgleich der uns aufgrund des betreffenden Geschäftsabschlusses zustehenden Geldforderungen (einschl. von Nebenforderungen sowie Forderungen auf Schadensersatz pp.) unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Scheck- oder Wechseleinlösung) gleichgültig auf welchem Rechtsgrund diese Forderungen beruhen, auch wenn Zahlungen auf bestimmten gekennzeichneten Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die zu unseren Gunsten bestehende Saldo-Forderung. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt, die von uns gelieferten Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Die Bearbeitung und Verarbeitung von noch in unserem Eigentum stehenden Waren erfolgt stets in unserem Auftrage, ohne daß für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Mit der Be- oder Verarbeitung erwerben wir das Eigentum an den Zwischen- oder Endserzeugnissen, insoweit ist der Kunde nur Verwalter.

Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren (§§946ff BGB) durch den Kunden oder seinen Abnehmer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes unserer Vorhaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z. Zt. der Verarbeitung. Dies gilt auch für den Einbau von Waren in Grundstücken oder Gebäuden. Für den Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, die dem Kunden im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet ist, tritt der Kunde hiermit sämtliche aus der Weiterveräußerung gegen Dritte entstehende Forderung an uns zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis zu dem Kunden ab, und zwar im Falle der vorherigen Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, wodurch wir in der obengenannten Weise Miteigentum erwerben. In Höhe eines unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Teiles der abgetretenen Forderung, im übrigen in voller Höhe. Die Abtretung erstreckt sich auf alle mit der Forderung verbundenen Nebenrechte. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er ermächtigt diese Forderungen für unsere Rechnung einzuziehen.

Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekanntzugeben, und die zur Geltendmachung von seinen Rechten gegen seinen Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen auszuhandeln.

Falls der Kunde seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußert, gilt der Eigentumsvorbehalt bezüglich unseres Eigentums bzw. Miteigentums an der betreffenden Ware als treuhänderisch für uns vereinbart.

Der Kunde hat uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, einschl. der durch Verarbeitung etc. in unser Miteigentum übergegangenenen Waren, oder auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen.

Wir sind jederzeit berechtigt, die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte bzw. in unserem Miteigentum stehende Ware bei dem Kunden zu besichtigen. Bei Zahlungsverzug, unsachgemäßer Behandlung der Ware oder sonstigen vertragswidrigen Verhalten des Kunden sind wir berechtigt die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte bzw. in unserem Miteigentum stehende Ware abzuholen. Zum Zwecke der Besichtigung bzw. Abholung der genannten Ware dürfen wir und/oder unser Beauftragte die Räume der Kunden, in dem sich die genannte Ware befindet, zu den üblichen Geschäftszeiten betreten.

Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte bzw. in unserem Miteigentum stehende Ware ist vorsichtig zu behandeln und gegen Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern. In Schadensfällen entstehende Versicherungsansprüche sind an uns abzutreten.

Wir unsere Ware verpfänden oder sonst von Dritten in Anspruch genommen, so hat uns der Käufer unverzüglich davon Mitteilung zu machen, unser Eigentum sowohl dem Dritten als uns gegenüber schriftlich zu bestätigen und uns bei der Geltendmachung unseres Eigentums behilflich zu sein.

Für den Fall eines Vergleichsverfahrens verzichtet der Käufer auf die Rechte aus § 28 der Vergleichsordnung, im Fall des Konkursverfahrens haben wir die in § 46 der Konkursordnung bestimmten Rechte auf Aussonderung der Ware bzw. Abtretung der Rechte auf Gegenleistung.

12. Kataloge, Entwürfe und Zeichnungen pp.

Von uns übersandte Kataloge, Entwürfe, Zeichnungen und sonstige im Rahmen der Auftragsdurchführung an den Kunden übergebene Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nicht kopiert, auch nicht teilweise nachgeahmt, noch dritten Personen zum Zwecke gewerbsmäßiger Verwertung überlassen werden.

Bei Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen behalten wir uns unbeschadet der Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche, ausdrücklich die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung vor.

13. Sonstige Vorbehalte

Uns steht das Recht zu, unsere Forderungen gegenüber unserem Kunden jederzeit an einem Dritten mit allen damit verbundenen Rechten abzutreten.

Falls Rechnungsbeträge, mit deren Zahlung sich der Kunde im Verzug befindet, von uns oder einem Zessionar gerichtlich geltend gemacht werden müssen, sind wir berechtigt evtl. dem Kunden gewähre Rabatte oder sonstige Vergünstigungen ohne weiteres zu widerrufen.

Wir sind berechtigt, von uns ausgeführte Arbeiten oder hergestellte Waren für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu verwenden.

14. Erfüllungsort

Für die beiderseitigen Leistungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, insbesondere für die Lieferung einerseits und die Zahlung dieser Lieferungen andererseits, ist für beide Vertragsteile der Erfüllungsort Gerüstungen.

15. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für ein Mahnverfahren wegen aller sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich der Sitz unserer Firma (Amtsgericht Eisenach) vereinbart.

Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für alle sonstigen Streitigkeiten, soweit es sich bei unserem Kunden um einen Vollkaufmann handelt.

16. Schlußbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen berühren nicht deren Wirksamkeit im ganzen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine angemessene Regelung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was dem Sinn und Zweck dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen entspricht.

Beruhet die Ungültigkeit auf einer Leistungs- und Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Sämtlich mit unseren Kunden abgeschlossenen Geschäfte unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

30.06.93

Berge Ladenbau GmbH
Auf der Höhe 8
Gerüstungen